

Bundesministerium der Justiz

Referat RB 5

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Berlin, den 28. August 2006

Betreff: Empfehlungen zu einer Gesetzgebungsinitiative/ Mediationsgesetz

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Schreiber,

in der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) sind über 750 Mediatorinnen und Mediatoren organisiert, die in einem der 13 bundesweiten Ausbildungsinstitute eine qualifizierte Ausbildung erworben haben. Damit ist die BAFM eines der größten bundesweiten Zusammenschlüsse praktizierender MediatorInnen. Wesentliches Element der Ausbildungsrichtlinien der BAFM ist die Bi-Professionalität: Das jeweilige Ausbildungsteam, die Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe der Fortbildungsteilnehmer und insbesondere die Ausbildungsinhalte sind geprägt einerseits von der juristischen und andererseits von der psychosozialen Berufsgruppe. Damit wird den in der BAFM ausgebildeten und organisierten MediatorInnen die qualifizierte Grundlage vermittelt, um den sich in Trennung befindlichen Paaren und insbesondere den davon betroffenen Kindern die notwendige Aufmerksamkeit für deren Bedürfnisse entgegen zu bringen. Alle MediatorInnen mit dem markenrechtlich geschützten Titel "Mediator/in (BAFM)" haben darüber hinaus im Rahmen ihrer Anerkennung 4 Praxisfälle mit Supervisionen dokumentiert, wodurch die praktische Erfahrung unter Beweis gestellt wird.

Die BAFM ist bereits seit 1995 im Rahmen der sog. Verbandskonferenz mit den namhaften Verbänden der Familien- und Jugendhilfe sowie weiteren Verbänden wie u.a. der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Bund Deutscher Psychologinnen und Psychologen und der Centrale für Mediation (sämtliche Verbände werden in **Anlage 1** explizit benannt) in der Diskussion, wie Mediation als ein komplementäres Verfahren der außergerichtlichen Konfliktregelung zu etablieren ist. Auf der Arbeit der Verbandskonferenz fußt die Stellungnahme der BAFM zum Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes, zum Grünbuch der Europäischen Union und nicht zuletzt das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte und soeben abgeschlossene Modellprojekt "Familien-Mediation in der institutionellen Beratung" (**Anlage 2**).

Die BAFM hat in den vorgenannten Stellungnahmen bisher die Leitlinie vertreten: "**So viel Gesetzgebung wie nötig, so wenig Gesetzgebung wie möglich**". In tätigkeitsregulierender Hinsicht haben wir vorgeschlagen, die Voraussetzungen für eine interprofessionelle Berufsausübung zu schaffen (Zugang für Nicht-Anwälte und Nicht-Notare zur Mediation sowie Öffnung des anwaltlichen Berufsrechts für interprofessionelle Zusammenarbeit), die Einführung einer Mediationskostenhilfe und Bestimmungen zum Ausbau des Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsgebotes des Mediators (vgl. "Familien-Mediation - Ihre gesetzliche Verankerung durch Wissenschaft und Politik", Tagung in Bad Boll 2002; Protokolldienst Bad Boll 6/03; Mähler, Zur gesetzlichen Absicherung der Familienmediation, ZKM 2003, 73ff., **Anlage 3**). Eine gesetzliche Verankerung des Berufsbildes des Mediators wurde bisher nicht für erforderlich gehalten.

Nunmehr jedoch scheint der Zeitpunkt gekommen zu sein, an dem in Ergänzung zu den bisherigen Vorschlägen seitens der BAFM gesetzgeberische Maßnahmen für sinnvoll erachtet werden. Diese Erkenntnis basiert auf den folgenden Veränderungen:

1.

In den Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsabkommen (HKÜ) wird zunehmend Mediation als Konfliktlösungsverfahren praktiziert. Insbesondere im Rahmen einiger Modellprojekte (Deutschland/Frankreich; Deutschland/Großbritannien; Deutschland/USA) als auch darüber hinausgehend empfehlen die mit derartigen Verfahren sowie mit internationalen Kindschaftsverfahren bezüglich Sorge und Umgang befassten Gerichte die Durchführung eines Mediationsverfahrens.

Grenzüberschreitende wirtschaftsrechtliche Verfahren nutzen zunehmend die Möglichkeit der Mediation und mehr und mehr werden Mediationsklauseln vereinbart. Außerdem empfehlen die Gerichte den Parteien in geeigneten Fällen gem. § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO eine außergerichtliche Streitschlichtung im Rahmen einer Mediation.

2.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) sieht in den §§ 144, 145 eine mandatorische Information zur Mediation vor. Die Mitgliederversammlung der BAFM hat daraufhin am 20. November 2005 in Nürnberg ihren Mitgliedern empfohlen, "kostenfreie Informationsgespräche über Mediation im Rahmen des FGG-Reformgesetzes anzubieten".

Damit steht die Frage im Raum, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um Mediation als leistungsstarkes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktregulierung sowohl zu fördern als auch abzusichern.

Vorschläge

1. Mediationsgesetz

Eine gesetzliche Verankerung von Mediation schafft sowohl für das Verfahren der Mediation als auch für die betroffenen Medianten und die tätigen Mediatoren einen schützenden, strukturierenden Rahmen, in dem sich die Mediation weiter frei entwickeln kann. Nach unserer Erfahrung sollten das Verfahren der Mediation und seine Rahmenbedingungen möglichst unreglementiert bleiben, um weiterhin in der Praxis verschiedene Ansätze zu entwickeln und zu erproben. Gleichwohl ist nach unserer Einschätzung die Regelung einiger Grundelemente unerlässlich.

Dies sind:

1a) Definition des Begriffes "Mediation"

Es bedarf einer Definition des Begriffes "Mediation", die die Elemente Freiwilligkeit der Parteien, Neutralität des Mediators und Eigenverantwortlichkeit der Parteien für die Konfliktlösung enthält. Die Prinzipien der Mediation wären für die Konfliktparteien sichtbar als Wesensmerkmal darzustellen (insoweit kann zurückgegriffen werden auf die im Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes vorgenommene Definition; s. 2). In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer Fixierung der Rechte und Pflichten der Mediatoren, Beschreibung der Tätigkeit der Mediation nebst Festlegung der Rechte und Pflichten der Mediatorentätigkeit als Abgrenzung zu den benachbarten rechts- und lebensberatenden Berufen.

1b) Qualitätsstandards, Dokumentation der Praxis sowie Fortbildung

Es bedarf der verbindlichen Definition von **Qualitätsstandards für die Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren**. Die Inhalte einer qualifizierten Mediationsausbildung bedürfen der Festlegung, wobei die BAFM auf Grund ihrer Erfahrungen davon ausgeht, dass eine Mediatorenausbildung einen Umfang von ca. 200 Stunden umfassen muss. Die Ausbildungsinhalte müssen die Vermittlung der Prinzipien der Mediation (Freiwilligkeit, Autonomie, Allparteilichkeit des Mediators, Vertraulichkeit und Ergebnisoffenheit) nebst Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Vermittlung der gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen umfassen. Außerdem sind die notwendigen interdisziplinären Grundkenntnisse auf rechtlichen sowie auf psychologischen und sozialwissenschaftlichen Gebieten (s. auch Schlussbericht des BRAK-Ausschusses für Mediation, **Anlage 4**) zu lehren.

Weiterhin ist wesentliches Element eines Qualifikationsnachweises die **Dokumentation von 4 Praxisfällen** mit beziehungs-dynamischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten unter Supervision (vgl. Ausbildungs-Richtlinien der BAFM unter www.bafm-mediation.de). Insoweit besteht Konsens mit den anderen großen Mediatorenverbänden, nämlich u.a. dem Bundesverband Mediation (BM) sowie dem Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA).

In diesem Zusammenhang bedarf es verbindlicher Regelungen zur Qualitätssicherung z.B. durch eine entsprechende Verpflichtung zur regelmäßigen **Fortbildung** etc.

1c) Etablierung eines Mediationsbeirates auf Bundesebene

Wie bereits im Richtlinienentwurf der Europäischen Union ursprünglich vorgesehen, schlagen wir die Einrichtung eines Mediationsbeirates vor, der die Qualitätsstandards sowie die nachstehend benannten Mediatoren-Liste (siehe **d**) überwacht.

Im Beirat wirken mit:

- Vertreter des Bundesministeriums der Justiz
- Vertreter der Gerichte
- praktisch tätige Mediatorinnen und Mediatoren, sowohl mit juristischem als auch mit psychosozialem Grundberuf.

Ein derartiges Gremium bietet die Gewähr, dass die Qualitätsstandards eingehalten werden und gleichzeitig die Innovationskraft und Flexibilität der Mediation aufrecht erhalten bleibt.

1d) Registrierung der Mediatoren in einer dafür einzurichtenden Mediatoren-Liste

Um sicherzustellen, dass die von den Konfliktparteien beauftragten sowie die von den Gerichten empfohlenen Mediatoren entsprechend den vorgenannten Qualitätsstandards arbeiten, bedarf es einer Registrierung auf einer dafür einzurichtenden Mediatoren-Liste.

Die Aufnahme der Mediatoren mit entsprechender Ausbildung (s. vorstehend Ziffer 1 b) in diese Liste bedarf der gesetzlichen Regelung. Dabei schlagen wir vor, bei der Regelung der Aufnahmebedingungen dem österreichischen Modell zu folgen und zur Vereinheitlichung eine Regelung auf Bundesebene vorzunehmen. Von dem vorgenannten Beirat (s. vorstehend 1 c) sind die Eintragungen in die Liste vorzunehmen, wobei die Eintragung abhängig ist von dem Nachweis der qualifizierten Mediationsausbildung nebst Praxisdokumentation sowie eines Fortbildungsnachweises (s.o. Ziffer 1 b). Bezüglich der Aufnahme in die Liste wird eine Beschränkung hinsichtlich der grundberuflichen Herkunft der Mediatoren ausdrücklich abgelehnt, so dass Mediatorinnen und Mediatoren unterschiedlicher Grundberufe in dieser Liste aufgenommen werden können. Insoweit folgen wir den Vorstellungen des österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetzes. Die umfangreiche Ausbildung gewährleistet eine qualifizierte Mediatorentätigkeit unabhängig von dem jeweiligen Grundberuf.

1e) Zeugnisverweigerungsrecht / Verschwiegenheitspflicht / Verjährung

Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators sollte als Berufsausübungsregelung in ein Mediationsgesetz aufgenommen werden, ebenso die Strafbarkeit der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Aufnahme der Mediatoren in § 203 StGB. Ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess kann Mediatoren durch Änderung des § 53 StPO eingeräumt werden. Außerdem bedarf es einer Regelung zur Unterbrechung der Verjährung bei Beginn einer Mediation.

1f) Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens

In § 278 Abs.5 ZPO heißt es, dass das Gericht in geeigneten Fällen eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen kann. Insoweit sollte das Projekt der „Großen Justizreform“ mit dem Ziel der „Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen / Prozessordnungen“ (vgl. BMJ RA 3- 3010/20 – 2 – 1 R1 248/2006) genutzt werden, einen Hinweis auf die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel einer möglichen Mediation einheitlich für alle Gerichtsbarkeiten zu verankern, also sowohl für die Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit, für das Familiengerichtsverfahren und das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit als auch für das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten.

1g) Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit

Die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Mediatoren mit unterschiedlichen Grundberufen entspricht der Praxis und dem Bedürfnis der Medianten. Insoweit wird Bezug genommen auf den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (<http://www.bundesjustizministerium.de/media/archive/894.pdf>). Artikel 2 sieht eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vor; gemäß der Neufassung des § 59a wird die berufliche Zusammenarbeit u.a. zwischen Rechtsanwälten und Mediatoren ermöglicht, so lange bei der Zusammenarbeit die jeweiligen Berufspflichten eingehalten werden.

2. Rechtsdienstleistungsgesetz

Insoweit nimmt die BAFM Bezug auf die Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (<http://www.bundesjustizministerium.de/media/archive/894.pdf>), die als **Anlage 5** beigefügt ist.

3. Finanzielle Förderung der Mediation / Mediationskostenhilfe

Bereits in der Stellungnahme der BAFM vom 31. Januar 2006 zum Referentenentwurf eines Gesetzes des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (**Anlage 6**) haben wir darauf hingewiesen, dass anlässlich der Mitgliederversammlung der BAFM im November 2005 beschlossen wurde, folgendes zu bedenken:

"Von den Mediatoren wird ein kostenloser Einsatz erwartet, obwohl Mediation in vielfacher Hinsicht als das geeignetere Verfahren angesehen wird. Das muss verstärkt zu der Überlegung führen, eine interprofessionelle Mediationskostenhilfe einzuführen".

Der Vorstand der BAFM hat diesbezüglich zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung erarbeitet, die im September 2006 in der Verbandskonferenz der BAFM diskutiert werden wird. Wir werden uns erlauben, das Ergebnis unserer Beratungen an das Bundesministerium der Justiz weiterzuleiten.

Auf Grund unserer Kenntnisse zu den Anforderungen an transparente Qualitätsmerkmale des Mediationsverfahrens erlauben wir uns, diese Empfehlungen zu einer Gesetzgebungsinitiative an Sie zu übersenden. Wir möchten damit einen Anstoß geben für die Diskussion gesetzgeberischer Maßnahmen, die nach unserer Einschätzung im vorgenannten Umfang sinnvoll sind. Wir würden uns freuen, wenn ein Austausch über unser Anliegen stattfindet. Wir werden diese Empfehlungen zu einem Mediationsgesetz insgesamt in der eingangs genannten Verbandskonferenz diskutieren und das Ergebnis unserer gemeinsamen Überlegungen mit möglichen Ergänzungen nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Lack-Strecker

Sprecherin der BAFM

Dipl.-Psychologin/ Psychotherapeutin

Friederike Woertge

Stellv. Sprecherin der BAFM

Rechtsanwältin

Christoph C. Paul

Sprecher der BAFM

Rechtsanwalt und Notar

Prof. Dr. Michael Pieper

Stellv. Sprecher der BAFM

Dipl.-Soziologe

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder

Bundesrechtsanwaltskammer

Mediatorenverbände

Verbandskonferenz der BAFM